

Abkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit (Teilzeitberufsausbildung)

Der Berufsbildungsausschuss „Medizinische Fachangestellte“ hat nachstehenden Beschluss zur **„Abkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit (Teilzeitberufsausbildung)“** gemäß § 79 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz am 22.11.2008, der zuletzt durch Beschluss vom 24.10.2018 geändert worden ist, gefasst:

Gemäß § 8 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz hat die Sächsische Landesärztekammer auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und Ausbildenden die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird. Bei berechtigtem Interesse kann sich der Antrag auch auf die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit richten (Teilzeitberufsausbildung).

- (1) Eine Ausbildung in Teilzeit ist auf gemeinsamen Antrag des Auszubildenden und Ausbildenden grundsätzlich nur bei Vorliegen eines berechtigten Interesses möglich, z. B. bei Betreuung eines eigenen Kindes/ eines pflegebedürftigen Angehörigen / bei Schwerbehinderung oder vergleichbar schwerer Gründe.
- (2) Das berechtigte Interesse ist durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen.
- (3) Eine wöchentliche Mindestausbildungszeit von 32 Stunden kann nicht unterschritten werden. Für Ausbildungszeiten in der Berufsschule ist keine Verkürzung möglich.
- (4) Die Teilzeitberufsausbildung führt grundsätzlich nicht zu einer Verlängerung der kalendarischen Gesamtausbildungsdauer, wenn zu erwarten ist, dass die Auszubildende das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht. Für die Einzelfallentscheidung gelten die Kriterien, die im Rahmen der Verkürzung der kalendarischen Ausbildungszeit festgelegt wurden:
 - Nachweis befriedigender Leistungen in der Praxis und
 - Lernergebnisse bis 3,0 in der Berufsschule.
- (5) Im Einzelfall kann eine verkürzte tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit mit einer Verlängerung der kalendarischen Ausbildungsdauer verbunden werden, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.
- (6) Dieser Beschluss gilt analog für die Berufsausbildung zum/zur Tiermedizinischen Fachangestellten.

Dresden, den 24.10.2018

gez. Ute Taube
Beauftragte der Arbeitgeber
Vorsitz

gez. Ulrike Leonhardt
Beauftragte der Arbeitnehmer
stellvertretender Vorsitz